

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 280, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.*

280.

---

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/69-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Turkologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

---

1. Qualifikations- und Berufsprofil

Qualifikationsprofil (§ 1)

Berufsprofile der AbsolventInnen (§ 2)

2. Dauer und Gliederung des Studiums

Umfang des Studiums (§ 3)

Gliederung in Abschnitte (§ 4)

3. Fächer und Lehrveranstaltungsarten

Pflichtfächer (§ 5)

Freie Wahlfächer (§ 6)

Lehrveranstaltungstypen und ihre Charakteristik (§ 7)

4. Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt (§ 8)

Studieneingangsphase (§ 9)

Zweiter Studienabschnitt (§ 10)

Gestaltungsvorschlag für den ersten Studienabschnitt (§ 11)

5. Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 12)

Erste Diplomprüfung (§ 13)

Zweite Diplomprüfung (§ 14)

6. Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen (§ 15)

7. Abkürzungen (§16)

8.

Anlage 1: ETCS-Berechnung und Studierbarkeit

## § 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Studium der Turkologie an der Universität Wien orientiert sich als geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung an einem allgemeinen Qualifikationsprofil für AbsolventInnen dieser Fakultät, das auf eine Schulung im kritisch-analytischen Denken abzielt.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Turkologie haben gute Kenntnisse der modernen türkischen Hochsprache in Wort und Schrift und sind in der Lage, fundierte Urteile über die türkische Sprache, Geschichte, Kultur und Literatur abzugeben. Die Sprachausbildung vermittelt auch Grundzüge des Arabischen und Persischen. (Der Arabisch- und Persischunterricht ist ein wichtiger Teil des Turkologiestudiums, da diese beiden Sprachen einerseits eine Grundvoraussetzung zum Verständnis des Osmanischen, andererseits zur Lektüre von Quellen zur türkischen bzw. osmanischen Geschichte darstellen.) Den Studierenden wird ermöglicht, diese Sprachen über die in den Pflichtfächern geforderten Mindestkenntnisse hinaus zu erlernen. Auch das Erlernen mindestens einer der Turksprachen, die in einem der der neuen zentralasiatischen Staaten gesprochen wird (z. B. Aserbaidshanisch, Usbekisch, Kirgisisch), ist ein Teil des Studiums. Durch diese Kenntnisse kommt ihnen eine wichtige kulturelle Mittlerrolle insbesondere zwischen dem deutschsprachigen und dem türkisch-persischen Sprachraum zu. Die profunde Kenntnis der Kulturgeschichte dieser Region, die untrennbar mit der Religion des Islams verbunden ist, soll den Studierenden einen offenen Blick und einen vorurteilsfreien Zugang zu Angehörigen des islamischen Kulturkreises, ihrer Kultur und ihren Wertvorstellungen vermitteln.

(3) Dem Erlernen des Osmanischen (Türkisch in arabischer Schrift mit hohem arabischen und persischen Wortanteil, Verwaltungs- und Literatursprache im gesamten Bereich des Osmanischen Reiches und der Republik Türkei bis zur Schriftreform 1928) wird im Studium breiter Raum gewidmet. Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen auch in der Lage, das in Österreichs Bibliotheken, Archiven und Klöstern reichlich — und vielfach unerforschte — vorhandene Material, das Urkunden, historische Quellen und Literatur umfaßt, einer wissenschaftlichen Aufarbeitung zuzuführen.

(4) Während des Studiums der Turkologie werden die analytischen und synthetischen Fähigkeiten der Studierenden gefördert. Die Studierenden werden mit dem Umgang mit großen Informationsmengen vertraut gemacht. Es wird Wert gelegt auf die Motivation der Studierenden, auf die Förderung von Eigeninitiative, Kreativität und Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit zur methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und seiner konzisen, geordneten und sprachlich gewandten Aufbereitung. Auf dieser Basis zielt das Studium der Turkologie auch auf die Herstellung bzw. Erhöhung interkultureller Kompetenz ab. Unter interkultureller Kompetenz werden hier Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, die dazu befähigen, mit Angehörigen des türkisch- bzw. persisch-islamischen Kulturkreises in verschiedensten Bereichen erfolgreich zu kommunizieren und / oder Material aus diesen Bereichen professionell zu bearbeiten.

(5) Weiters sollen die Studierenden eine Flexibilität erlangen, die es ihnen ermöglicht, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Beruf erfolgreich einzusetzen und sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

## § 2 Berufsprofile der AbsolventInnen:

Das Studium der Turkologie ist primär eine Berufsausbildung für den Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Arbeit an Universitäten und Akademien, stellt aber für zahlreiche andere Tätigkeiten eine Berufsvorbildung dar. Wie in vielen anderen kulturwissenschaftlichen Studien wird es nötig sein, zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen zu erlangen. Da AbsolventInnen der Turkologie im Rahmen ihres Studiums neben dem Erwerb interkultureller Kompetenz eine umfassende Bildung in den Bereichen Spracherwerb, Sprach- und Literaturwissenschaft, Geschichte, Landes- und Kulturkunde erhalten haben, sind sie in folgenden beruflichen Tätigkeiten einzusetzen:

- ) in der Wissenschaft - Lehre und Forschung
- ) im Unterricht an Institutionen der Erwachsenenbildung
- ) im Tourismus
- ) als MitarbeiterInnen in Unternehmen, die den türkischen und persischen Raum bearbeiten
- ) im Bereich der Medienarbeit
- ) im Diplomatischen Dienst
- ) in nationalen und internationalen Organisationen
- ) in österreichischen Institutionen der Ausländer- und Integrationsarbeit
- ) in der Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
- ) in der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereiches (Archive, Bibliotheken, Museen, Medien)

Sofern der Nachweis der Kenntnis des Lateinischen nicht vorher erbracht wurde, ist die Zusatzprüfung aus Latein lt. UBVO 1998 § 4 (1) vor der vollständigen Ablegung der Ersten Diplomprüfung abzulegen.

## § 3 Umfang des Studiums

Das Studium der Turkologie dauert 8 Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 SSt, von denen 48 SSt. freie Wahlfächer sind.

## § 4 Gliederung in Abschnitte

(1) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführen und die Grundlagen vermitteln soll, umfaßt vier Semester mit 42 SSt. an Pflichtfächern. Darin ist die Studieneingangsphase enthalten, die im ersten Studienjahr zu absolvieren ist und 18 SSt. an Lehrveranstaltungen umfaßt.

(2) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfaßt ebenfalls vier Semester mit 30 SSt. an Pflichtfächern.

(3) Insgesamt sind in den beiden Studienabschnitten 48 SSt. an freien Wahlfächern zu absolvieren (siehe auch § 6).

## § 5 Pflichtfächer

Die Pflichtfächer sind für das Studium kennzeichnende Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgelegt und werden so angeboten, daß - bei Beginn im Wintersemester - die Absolvierung jedes Studienabschnittes in 4 Semestern gewährleistet ist.

## § 6 Freie Wahlfächer

(1) Zur Ergänzung und Vertiefung sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung freie Wahlfächer im Umfang von 48 SSt. zu absolvieren. Den Studierenden wird dringend empfohlen, die freien Wahlfächer als Chance zur Ergänzung und Vertiefung bzw. zur Spezialisierung in Hinblick auf eine angestrebte Berufstätigkeit zu nützen.

(2) Als Ergänzung werden in erster Linie weitere LV aus dem Angebot der Studienrichtungen Turkologie sowie der Arabistik empfohlen – mit besonderem Nachdruck die Fortsetzung der angebotenen Sprachkurse (Arabisch, Persisch, Türkisch, weitere Turksprachen) und die Vertiefung der sprachlichen Fähigkeiten über das vorgeschriebene Mindestmaß hinaus. Ebenfalls wird das Erlernen weiterer altaischer, iranischer und semitischer Sprachen nahegelegt.

(3) Darüber hinaus empfiehlt die Studienkommission gemäß Anlage 1.41.1. UniStG die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden.

(4) Beabsichtigt die oder der Studierende, andere Wahlfächer als die in § 6 Abs. (2) und (3) empfohlenen zu wählen, so ist der Besuch dieser Lehrveranstaltungen an die/den StuKo-Vorsitzende/n zu melden. Diese/r ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden oder vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die/der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

(5) Es wird empfohlen, daß diese von den Studierenden zu ungefähr gleichen Teilen aus Seminaren, Proseminaren, Vorlesungen und Übungen gewählt werden.

## § 7 Lehrveranstaltungstypen und ihre Charakteristik

(1) (VO):

Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, grundlegendes Wissen zum Fachgebiet zu vermitteln.

(2) (UE):

Übungen haben praktischen Zielen des Studiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.

(3) (PS):

Proseminare sind Vorstufen zu Seminaren und Voraussetzung zu deren Besuch. Sie sollen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und den richtigen Umgang mit Internet und orientalistikspezifischen EDV-Programmen vermitteln, in die Fachliteratur einführen und durch Referate, Diskussionen und praktische Fallerörterungen an Problemlösungsstrategien heranführen.

(4) (SE):

Seminare haben der Vertiefung der Grundkenntnisse und der wissenschaftlichen Diskussion anhand von Einzelproblemen zu dienen. Von den Teilnehmenden sind mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Voraussetzung für den Besuch von Seminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der Proseminare.

## § 8 Erster Studienabschnitt (42 SSt.) und Studieneingangsphase (18 SSt) (in Klammer: LV-Codes)

|                                                                                                    |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1) Modernes Türkisch (T110-T119)                                                                   | 16 |
| - Türkische Grammatik I-II, je 2 Std.                                                              | 4  |
| - Türkische Grammatik III-IV, je 1 Std.                                                            | 2  |
| - Türkische Konversation I-IV, je 2 Std.                                                           | 8  |
| - Übersetzungspraktikum I+II, je 1 Std. (3.+4.Sem.)                                                | 2  |
| 2) Osmanisch (T120-T121) Osmanisch I und II, je 2 Std.                                             | 4  |
| 3) Türkische und Osmanische Geschichte, Geistes- und Kulturgeschichte sowie Islamkunde (T130-T134) | 10 |
| - Türkische Landeskunde I-IV je 2 Std. (2 davon Pflicht)                                           | 4  |
| - Islam I+II 2 Std.                                                                                | 2  |
| - Osm. Geschichte 2 Std.                                                                           | 2  |
| - Osmanische Literaturgeschichte 2 Std.                                                            | 2  |
| 4) Arabisch und Persisch (T140-T143)                                                               | 8  |
| - Persisch I – II, je 2 Std.                                                                       | 4  |
| - Arabische Grammatik I-II, je 2 Std.                                                              | 4  |
| 5) Proseminare (T150-T151)                                                                         | 4  |
| - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (incl. EDV) = Proseminar I d. Arabistik, 2 Std.     | 2  |
| - Osmanistisches Proseminar, 2 Std.                                                                | 2  |

Außer Persisch, das nur jedes 2. Jahr geboten wird, beginnen alle Sprachkurse I jedes Wintersemester.

## § 9 Studieneingangsphase

Die \_\_\_\_\_ umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

|                                                     |   |
|-----------------------------------------------------|---|
| Türkische Grammatik I und II                        | 4 |
| Türkische Konversation I und II                     | 4 |
| Aus Punkt 3 nach Wahl                               | 6 |
| Persisch I und II oder Arabische Grammatik I und II | 4 |
| Insgesamt                                           |   |

## § 10 Zweiter Studienabschnitt (30 SSt.)

|                                                         |   |
|---------------------------------------------------------|---|
| 1) Modernes Türkisch, Sprache und Literatur (T210-T212) | 8 |
| - Textlektüre modernes Türkisch 4 Std.                  | 4 |
| - Seminar zu moderner Literatur / Sprache 2 Std.        | 2 |
| - Türkische Literaturgeschichte 2 Std.                  | 2 |

|                                                     |   |
|-----------------------------------------------------|---|
| 2) Osmanisch, Sprache und Literatur (T220-T221)     | 4 |
| - Übungen zur Osmanischen Literatur, 2 Std.         | 2 |
| - Seminar zu osmanischer Literatur / Sprache 2 Std. | 2 |

|                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| 3) Osmanische Geschichte, Geistes- und Kulturgeschichte (T230-T233) | 10 |
| - Landeskunde I-IV (1 davon Pflicht) 2 Std.                         | 2  |
| - Osmanische Paläographie und Urkundenlehre I-II, je 2 Std.         | 4  |
| - 2 Osmanistische historische Seminare je 2 Std.                    | 4  |

|                                                                                                                               |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 4) Moderne Türkei (T240)                                                                                                      | 4 |
| - nach Angebot 2 VO oder UE zu den Themen Geschichte, politische und soziale Fragen, Folklore, Alltagskultur, Frauenforschung |   |

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| 5) Zentralasien (T250-T251)           | 4 |
| - eine Turksprache nach Angebot 2 Std | 2 |
| - Turkologisches Seminar 2 Std.       | 2 |

Darüber hinaus ist im zweiten Studienabschnitt die Diplomarbeit abzufassen.

## § 11 Gestaltungsvorschlag für den ersten Studienabschnitt

Eine mögliche Variante der Gestaltung des Studienverlaufs für den ersten Abschnitt kann folgendermaßen aussehen:

|                          |         |         |
|--------------------------|---------|---------|
| 1. Semester              | 11 SSt. | 17 ECTS |
|                          |         |         |
| Türkische Grammatik I    | 2       | 4       |
| Türkische Konversation I | 2       | 2       |
| Osmanische Geschichte    | 2       | 2       |
| Persisch I               | 2       | 4       |

|                                                          |   |   |
|----------------------------------------------------------|---|---|
| Islam I                                                  | 1 | 1 |
| Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (incl. EDV) | 2 | 4 |

|                                    |        |         |
|------------------------------------|--------|---------|
| 2. Semester                        | 9 SSt. | 13 ECTS |
|                                    |        |         |
| Türkische Grammatik II             | 2      | 4       |
| Türkische Konversation II          | 2      | 2       |
| Türkische Landeskunde (II oder IV) | 2      | 2       |
| Persisch II                        | 2      | 4       |
| Islam II                           | 1      | 1       |

|                                |         |         |
|--------------------------------|---------|---------|
| 3. Semester                    | 10 SSt. | 18 ECTS |
|                                |         |         |
| Türkische Grammatik III        | 1       | 3       |
| Türkische Konversation III     | 2       | 2       |
| Übersetzungspraktikum I        | 1       | 3       |
| Osmanisch I                    | 2       | 4       |
| Arabische Grammatik I          | 2       | 4       |
| Osmanische Literaturgeschichte | 2       | 2       |

|                                    |         |         |
|------------------------------------|---------|---------|
| 4. Semester                        | 12 SSt. | 22 ECTS |
|                                    |         |         |
| Türkische Grammatik IV             | 1       | 3       |
| Türkische Konversation IV          | 2       | 2       |
| Übersetzungspraktikum II           | 1       | 3       |
| Türkische Landeskunde (II oder IV) | 2       | 2       |
| Osmanisch II                       | 2       | 4       |
| Osmanistisches Proseminar          | 2       | 4       |
| Arabische Grammatik II             | 2       | 4       |

## § 12 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) VO werden üblicherweise durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung absolviert, UE, SE und PS sind prüfungsimmanent, erfordern Anwesenheit, Vorbereitung des Stoffes und aktive Mitarbeit.

(2) Die Beurteilungskriterien / der Prüfungsmodus einer LV wird vor Beginn des Semesters durch die LeiterInnen der LV festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.

## § 13 Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung schließt den ersten Studienabschnitt ab und wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen abgelegt.

## § 14 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

- (1)                      umfaßt die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes.
- (2)                      ist kommissionell und mündlich entsprechend den Bestimmungen des UniStG abzulegen.
- (3) Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.
- (4) Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.
- (5) Als Prüfungsfach des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung wird ein Teilgebiet der Turkologie, das dem Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Teilgebiet nach Absprache mit den KandidatInnen festgelegt.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, sämtlicher freier Wahlfächer und die                      . Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG).
- (7) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

## § 15

- (1) Der Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplans treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nachfolgenden Jahres.
- (2) Der Übertritt zum neuen Studienplan erfolgt freiwillig; gemäß UniStG § 80 (3) sind LV, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Nach den alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte sind als solche anzuerkennen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

## § 16

|      |                                 |
|------|---------------------------------|
| ECTS | European Credit Transfer System |
| LV   | Lehrveranstaltung               |
| PS   | Proseminar                      |
| SE   | Seminar                         |
| SSt. | Semesterstunden                 |
| UE   | Übung                           |
| VO   | Vorlesung                       |

### 1.1. Studierbarkeit des Diplomstudiums Turkologie an der Universität Wien unter Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer

Für das Diplomstudium der Turkologie an der Universität Wien wird eine Gesamtstundenanzahl von 120 Stunden festgelegt.

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte zu je vier Semestern.

Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfaßt vier Semester mit 42 SSt. an Pflicht- und Wahlfächern. Darin enthalten ist die Studieneingangsphase, die 2 Semester mit insgesamt 18 SSt. Pflichtfächern umfaßt.

Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfaßt ebenfalls vier Semester und 30 SSt. an Pflicht- und Wahlfächern.

Darüber hinaus wird empfohlen, pro Abschnitt je 24 Stunden an freien Wahlfächern zu absolvieren.

### 1.2. Bestimmung des Zeitaufwands für verschiedene Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO), Übungen (UE) und Proseminare (PS) sind in der Regel zweistündig.

Bei VO ist (abgesehen davon, daß keine Anwesenheitspflicht besteht) der Zeitaufwand prinzipiell auf den Zeitraum der Lehrveranstaltung beschränkt, wobei für die Abschlußprüfung (mit Literaturstudium) eine Vorbereitung von etwa zwei Wochen veranschlagt wird; dies ergibt, umgerechnet auf SSt., etwa 2-4 Semesterstunden Arbeits- und Lernzeit pro Semesterwoche.

Bei UE und PS besteht die Pflicht zur Anwesenheit und aktiven Mitarbeit; bei UE und PS mit Textlektüre ist der wöchentliche Zeitaufwand für die Vorbereitung mit etwa 2-3 Stunden anzusetzen, der Aufwand für eine evtl. zusätzlich erfolgende Abschlußprüfung ist entsprechend geringer als bei VO.

Seminare (SE) sind ebenfalls zweistündig, erfordern die Anwesenheit und die aktive Mitarbeit der Studierenden. Sie finden wöchentlich statt. Die Vorbereitungen sind aufwendiger (Referate, Abschlußarbeit, Diskussionsbeiträge), der wöchentliche Semesterdurchschnitt ist mit ca. 6 Stunden zu veranschlagen.

Die Diplomarbeit stellt als Prüfungsfach ein Teilgebiet des Abschlusses des Studiums der Turkologie dar. Sie wird im 2. Studienabschnitt verfaßt und ist so gehalten, daß die Studierenden diese Arbeit innerhalb des zweiten Studienabschnitts bewältigen können.

### 1.3. Berechnung von ECTS und Studienaufwand

Das ECTS-Punktesystem orientiert sich am Arbeitsaufwand für die Studierenden. Daher ziehen wir die ECTS-Punkte („Credits“) hier auch zur Berechnung der Studierbarkeit heran. Eine solche Berechnung zeigt selbstverständlich immer nur Annäherungswerte, kann aber sehr wohl als brauchbares Indiz für Studierbarkeit genommen werden.

Bei der Berechnung wird von folgenden Voraussetzung ausgegangen:

- Dauer der Vorlesungszeit 15 Wochen
- Dauer eines Semesters 21 Wochen (zur Vor- und Nachbereitung muß auch eine gewisse Zeit der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden.) Ein Studienjahr hat also 42 Wochen zu 40 Stunden = 1680 Stunden. Dies ist eine international übliche Zahl.

Ein vierjähriges Studium entspricht nach den ECTS-Konventionen 240 Credits. Pro Jahr stehen also 60 Credits zur Verfügung. Diese sind auf unsere Lehrveranstaltungen wie folgt aufgeteilt:

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| Türkische Grammatik I und II          | je 4 ECTS |
| Türkische Grammatik III und IV        | je 3 ECTS |
| Türkische Konversation I, II, III, IV | je 2 ECTS |
| Übersetzungspraktikum I und II        | je 3 ECTS |
| Osmanisch I und II                    | je 4 ECTS |
| Islam I und II                        | je 1 ECTS |
| Osmanische Geschichte                 | 2 ECTS    |
| Osmanische Literaturgeschichte        | 2 ECTS    |
| Türkische Literaturgeschichte         | 2 ECTS    |
| Türkische Landeskunde                 | je 2 ECTS |
| Arabische Grammatik                   | je 4 ECTS |
| Persisch                              | je 4 ECTS |
| Proseminar                            | je 4 ECTS |
| Lektüre modernes Türkisch je SSt.     | 2 ECTS    |
| Seminare                              | je 6 ECTS |
| UE zur osm. Literatur                 | je 4 ECTS |
| Osm. Paläographie                     | je 4 ECTS |
| Turksprache nach Angebot              | je 3 ECTS |
|                                       |           |

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| Freie Wahlfächer: pro SSt | 2 ECTS = 96 ECTS |
|                           |                  |
| <u>Diplomarbeit:</u>      | <u>13 ECTS</u>   |
|                           |                  |
|                           | 240 ECTS         |

#### 1.4. Studierbarkeit

Die Berechnung in Teil 10, 1.3. des Studienplans führt zu folgender Übersicht:

|                                     | SSt. | ECTS |
|-------------------------------------|------|------|
| 1. Abschnitt (Studieneingangsphase) | 18   | 26   |
| 1. Abschnitt (zweiter Teil)         | 24   | 34   |
| 1. Abschnitt                        | 30   | 61   |
| Freie Wahlfächer                    | 48   | 96   |
| Diplomarbeit                        |      | 13   |
|                                     |      |      |
| TOTAL                               | 120  | 240  |

Im Gegensatz zur Semesterstundenanzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluß über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die in Teil 10, 1.3. angeführte ECTS-Berechnung ergibt, daß das Studium der Turkologie von durchschnittlichen Studierenden in 8 Semestern (=Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Die Vorsitzende der Studienkommission:  
P r o c h á z k a – E i s l